

Weisung «Ausübung von Stimmrechten»

Einleitung

Bellevue Asset Management AG ist ein von der FINMA regulierter Verwalter von Kollektivvermögen gemäss Art. 24 FINIG. Als verantwortungsbewusster und langfristig orientierter Investor unterstützt die Bellevue Asset Management AG alle Massnahmen und Initiativen, die den Wert des Unternehmens im Interesse der Aktionäre und Anleger langfristig steigern. Beschlussvorschläge des Managements an die Generalversammlungen werden im Hinblick auf die langfristigen Interessen der Aktionäre sowie auf ökologische und soziale Aspekte geprüft. Vorschläge, die nach Ansicht der BAM diesen Interessen zuwiderlaufen, können im Interesse der Anleger abgelehnt werden.

1 Geltungsbereich und Zweck

1.1 Geltungsbereich

Diese Weisung regelt die Ausübung von Stimm- und Wahlrechten bzw. wie Stimmrechtsvertreter ausgewählt werden. Sie gilt sowohl für die Bellevue Asset Management AG („**BAM**“) und deren Tochtergesellschaften wie auch für Vermögensverwaltungsmandate, welche die Stimm- und Wahlrechte an den Investment Manager BAM (bzw. Tochtergesellschaft) delegieren.

Darüber hinaus gehende lokale Eigenheiten oder regulatorische Erfordernisse von einzelnen Tochtergesellschaften werden separat geregelt und gelten ergänzend zu dieser Weisung.

1.2 Zweck

Aufgrund der regulatorischen Rahmenbedingungen sowie der aktuellen Grösse der Produkte gilt grundsätzlich, dass weder eine substanzielle Beteiligung an einem Unternehmen noch ein aktiver Einfluss durch Stimmenmehrheit erreicht wird.

Mit dieser Weisung soll dennoch sichergestellt werden, dass:

- wo möglich, sämtliche Stimmrechte im exklusiven Sinne der Anleger ausgeübt werden
- die Kriterien für eine aktive Ausübung der Stimmrechte klar geregelt sind;
- Interessenkonflikte identifiziert und adressiert werden.
- Ordnungsmässige Bücher und Aufzeichnungen in Bezug auf die Stimmrechtsvertretung geführt werden.

2. Richtlinien für die Stimmrechtsvertretung

Die Richtlinien beruhen auf allgemein anerkannten Standards und Best-Practices für Corporate Governance, unter anderem für die Vergütung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung, Risikomanagement und Rechte der Aktionäre.

Als verantwortungsvoller und langfristig ausgerichteter Investor unterstützt BAM alle Massnahmen und Vorstösse, die im Interesse der Aktionäre und der Anleger den Wert des Unternehmens auf lange Sicht steigern. Dabei werden Beschlussanträge des Managements anlässlich der Generalversammlungen im Hinblick auf die Langfristigen Interessen der Aktionäre als auch auf ökologische und soziale Aspekte beurteilt. Beschlussanträge, die nach Ermessen der BAM diesen Interessen zuwiderlaufen, können im Interesse der Investoren abgelehnt werden.

Das an BAM zur Verwaltung anvertraute Vermögen soll im Grundsatz die Stimm- und Wahlrechte aktiv ausüben. Bei Mandaten und Spezialfonds können Kunden entscheiden, ob sie die Stimm- und Wahlrechte selber ausüben oder an BAM delegieren.

Stimmrechtsempfehlungen von Drittparteien, namentlich etwa von unabhängigen Nachhaltigkeits- und Stimmrechtsagenturen, können von BAM berücksichtigt werden. Eine Verpflichtung, diese Empfehlungen zu berücksichtigen besteht nicht. Es kann von den Stimmrechtsempfehlungen Dritter abgewichen werden, wenn aus Sicht von BAM diese nicht im Einklang mit den besten Interessen der Investoren stehen.

3 Verantwortlichkeit, Umsetzung, Interessenkonflikte und Dokumentation

3.1 Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für die Ausübung der Stimm- und Wahlrechte für verwaltetes Kollektivvermögen liegt beim jeweiligen Head des Portfolio Management Teams je Produkt. Der Head of Products ist verantwortlich für die Ausübung der Rechte von BAM-eigenen Vermögenswerten (zB. Anlagen in eigene Produkte).

3.2 Umsetzung

Eine aktive Ausübung der Stimm- und Wahlrechte wird grundsätzlich immer angestrebt.

Für Traktanden, welche keinen materiellen Einfluss auf die langfristige Entwicklung der Unternehmung haben, wird grundsätzlich im Sinne des Verwaltungsrates abgestimmt. Für Traktanden, welche nach unserem Ermessen einen materiellen Einfluss auf die langfristige Entwicklung der Unternehmung haben können, findet eine Analyse statt. Hierbei handelt es sich im Speziellen um folgende möglichen Fälle:

- Fusionen und Zukäufe
- Veräusserung von organisatorischen Einheiten
- Veränderungen in der Struktur des Kapitals oder der ausstehenden Stimmrechte
- Corporate Governance Angelegenheiten (Übernahmen, Restrukturierungen, etc.)

Die Analyse für die Entscheidungsfindung findet durch den jeweiligen Portfoliomanager statt. Die Analyse basiert auf den aktuell erhältlichen Informationen aus verschiedenen Quellen wie beispielsweise Analystenberichte, Medienberichte oder Berichte von der Unternehmung selber.

Eine Ausübung der Stimm- und Wahlrechte kann sowohl direkt durch aktive Teilnahme an der Generalversammlung; via elektronische Abstimmplattformen (zB. Broadridge oder ISS) oder durch einen oder mehrere dazu ernannte Stimmrechtsvertreter / Proxy Voting-Agenturen erfolgen.

3.3 Interessenkonflikte

Innerhalb von BAM können mehrere Produkte/Anlagestrategien unabhängig voneinander in dieselben Unternehmen investieren. Wenn dabei Portfoliomanager mit unterschiedlicher Motivation und Zeithorizont in Unternehmen investieren und deshalb nicht einheitlich stimmen/wählen, stellt dies kein Interessenskonflikt dar. Vielmehr nimmt jeder Portfoliomanager die Verantwortung gegenüber den Investoren im Produkt selbständig wahr.

Zwecks Erfassung uneinheitlicher Stimmabgaben innerhalb der BAM melden Portfoliomanager dem Head of Products, wenn Stimm- und Wahlrechte gegen die Empfehlung vom jeweiligen Management ausgeübt worden sind. Die Mitteilung erfolgt zeitnah via Email.

3.4 Dokumentation und Veröffentlichung

Die Ausübung von Stimm- und Wahlrechten via elektronische Abstimmplattformen (Broadridge & ISS) wird grundsätzlich vom Team Operations dokumentiert. Werden Stimm- und Wahlrechte über andere Kanäle ausgeübt, meldet der Portfoliomanager dies dem Team Operations.

Werden Stimm –und Wahlrechte entgegen der Empfehlung vom jeweiligen Management ausgeübt, dokumentiert der Portfoliomanager entsprechende Gründe und Überlegungen nachvollziehbar.

BAM veröffentlicht mindestens einmal jährlich eine summarische Übersicht ihrer getätigten Stimmrechtsausübungen.

BAM veröffentlicht diese Stimmrechtsweisung in Übereinstimmung mit der „Shareholder Rights Directives II (SRD II)“ auf ihrer Homepage.